

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 12 (1985)
Heft: 1

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

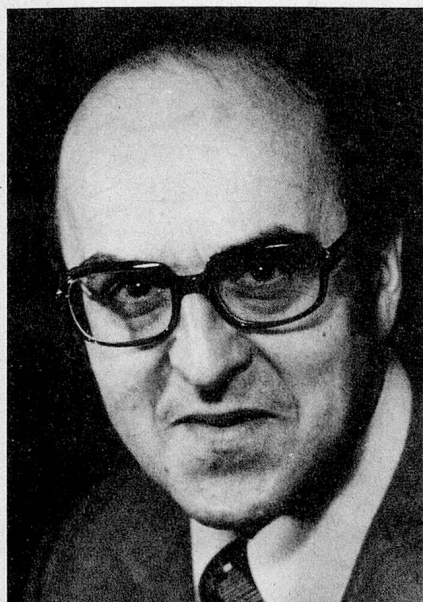
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Die Eidgenössischen Behörden 1985:

Bundespräsident:
Kurt Furgler



Geboren am 24. Juni 1924 in St. Gallen. Bürger von Valens/Pfäfers. Gymnasium in St. Gallen. Studium der Rechte an den Universitäten Freiburg, Zürich und Genf sowie am Völkerrechtlichen Institut in Genf. Doktorat 1948. Rechtsanwalt in St. Gallen. Mitglied des Nationalrates von 1954 bis 1971. 1963–1971 Präsident der christlichdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung. Militärischer Grad: Brigadier, zuletzt Kommandant einer Grenzbrigade. Am 8. Dezember 1971 zum Bundesrat gewählt.
Bundespräsident 1977 und 1981.

Vizepräsident des Bundesrates:
Alphons Egli

Präsident des Nationalrates:
Arnold Koller

Präsident des Ständerates:
Markus Kündig

Präsident des Bundesgerichts:
Arthur Häfliger

Präsident des Eidg. Versicherungsgerichts:
Giordano Beati

Bundeskanzlei:
Walter Buser

Departement für auswärtige Angelegenheiten:
Pierre Aubert

Departement des Innern:
Alphons Egli

Justiz- und Polizeidepartement:
Elisabeth Kopp

Militärdepartement:
Jean-Pascal Delamuraz

Finanzdepartement:
Otto Stich

Volkswirtschaftsdepartement:
Kurt Furgler

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement:
Léon Schlumpf

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Sind Sie als Auslandschweizer gegen Arbeitslosigkeit versichert?

Während des *Auslandaufenthaltes* sind Sie bei Arbeitslosigkeit in der schweizerischen Arbeitslosenversicherung nicht versichert. Auch ein freiwilliger Versicherungsbeitrag ist nicht möglich. Allenfalls werden Sie durch eine Versicherungseinrichtung Ihres Aufenthaltslandes geschützt. Diese Frage ist bei den ausländischen Versicherungsträgern abzuklären.

Dagegen sind Sie *bei der Rückkehr oder erstmaligen Einreise in die Schweiz* gegen Arbeitslosigkeit versichert, wenn Sie hier Ihren dauernden Wohnsitz nehmen. Gleich behandelt werden sie, wenn Sie im Ausland durch Heirat das Schweizer Bürgerrecht erworben haben und in die Schweiz einreisen mit der Absicht, hier dauernd zu wohnen. Als Selbständigerwerbender haben Sie bei der Rückkehr in die Schweiz keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sie können sich zurzeit auch nicht freiwillig versichern.

Wie sind Sie bei der Rückkehr in die Schweiz versichert?

– Sie sind *beitragsfrei* versichert, wenn Sie nach einem *Auslandaufenthalt* von über einem Jahr in die Schweiz zurückkehren und sich über eine *Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland* von mindestens 6 vollen Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre ausweisen können. Dieser Versicherungsschutz in der Schweiz dauert jedoch nur ein Jahr. Vor dem erstmaligen Bezug von Taggeldern müssen Sie, wie alle beitragsfrei gedeckten Versicherten, eine Wartezeit von 10 Tagen (ab Beginn der Stempelkontrolle in der Schweiz) bestehen.

– Haben Sie sich *zu Ausbildungszwecken mehr als 12 Monate im Ausland aufgehalten*, so sind Sie ebenfalls bei Ihrer Rückkehr beitragsfrei gedeckt. Sie können den Anspruch nur innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Ausbildung geltend machen. Vor dem erstmaligen Bezug haben Sie während 20 Wartetagen (ab Beginn der Stempelkontrolle) keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

– Wie die einheimischen Arbeitslosen werden Sie jedoch behandelt, wenn Sie sich als sogenannter «*Entsandter Arbeitnehmer*» zu Arbeitszwecken im Ausland aufgehalten haben, wobei Sie Ihren Lohn von einem Arbeitgeber in der Schweiz erhalten haben, und Ihr Arbeitgeber darauf Beiträge an die schweizerische AHV/IV/EO/ALV entrichtet hat. Dann müssen Sie auch keine Wartezeiten bestehen.

– Bei *unterjährigem Auslandsaufenthalt* müssen Sie die gleichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen wie die einheimischen Arbeitslosen.

– Für Schweizer Bürger, die aus der Bundesrepublik Deutschland, aus Frankreich, Liechtenstein oder Österreich in die Schweiz zurückkehren, gelten Sonderregelungen (vgl. unten).

Was müssen Sie bei der Rückkehr tun?

Nach der Rückkehr oder Einreise in die Schweiz müssen Sie sich *unverzüglich beim Arbeitsamt Ihres Wohnortes* zur Arbeitsvermittlung anmelden, wenn Sie arbeitslos sind und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Ihre Ansprüche wie auch die Wartezeiten beginnen erst ab diesem Tag zu laufen.

Den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung müssen Sie unbedingt innerhalb eines Jahres seit Ihrer Rückkehr/Einreise in die Schweiz geltend machen. Andernfalls verlieren Sie endgültig Ihren Versicherungsanspruch. Im übrigen haben Sie die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie die inländischen Arbeitslosen.

Wieviele Arbeitslosenentschädigung erhalten Sie?

– Sie haben innerhalb von 2 Jahren Anspruch auf 85 Taggelder, wenn vor der Arbeitslosigkeit auf Ihrem Lohn *keine Beiträge* (AHV/IV/EO/ALV) entrichtet wurden. Ledige ohne Unterhalts- und Unterstützungspflichten erhalten ein

Taggeld von 70% und alle übrigen Versicherten ein solches von 80% eines pauschal festgesetzten versicherten Verdienstes. Die Pauschalansätze des versicherten Verdienstes betragen je nach Ausbildung 80/100/120 Franken im Tag.

– Haben Sie aber während des Auslandsaufenthaltes (als «*entsandter Arbeitnehmer*») *Beiträge* an die schweizerische Arbeitslosenversicherung *entrichtet*, so sind Sie den inländischen Versicherten gleichgestellt. Die Anzahl der Taggelder (85/170/250 Taggelder innerhalb zweier Jahre) richtet sich nach der Dauer der vorgängigen beitragspflichtigen Beschäftigung (6/12/18 Beitragsmonate).

Rückkehr aus Deutschland, Frankreich, Liechtenstein oder Österreich

Kehren Sie aus einem dieser Nachbarländer in die Schweiz zurück, so werden – aufgrund der besonderen Abkommen – die dort als Arbeitnehmer zurückgelegten Beitragszeiten voll angerechnet. Bei Arbeitslosigkeit können Sie sofort Leistungen beanspruchen, ohne Wartetage bestehen zu müssen. Der Höchstanspruch richtet sich nach den Beitragszeiten, die Sie in diesen Nachbarländern und eventuell noch in der Schweiz erworben haben.

Sie müssen aber auch beachten, dass die Arbeitslosenentschädigungen, die Sie in diesen Ländern bezogen haben, bei der Festsetzung der Bezugsdauer in der Schweiz berücksichtigt werden und unter Umständen Ihren Anspruch schmälern können.

Haben Sie noch andere Leistungsansprüche?

– Bei Ihrer Rückkehr können Sie unter Umständen von den sogenannten *Präventivmassnahmen* profitieren. Je nach den Verhältnissen kann Ihnen die Arbeitslosenversicherung beim Besuch

von Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungskursen Leistungen bis zu 250 Taggeldern und einen Auslagenersatz gewähren. Über nähere Einzelheiten informiert Sie gerne das kantonale Arbeitsamt.

– Je nach kantonalen Regelungen können Sie eventuell Leistungen der Arbeitslosenhilfe beziehen.

Wo sind Sie als Grenzgänger versichert?

Als Grenzgänger sind Sie im Prinzip bei Ganzarbeitslosigkeit im Wohnsitzstaat und bei Kurzarbeit im Beschäftigungsland versichert.

Wichtige Hinweise:

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Dieses Merkblatt dient als Ergänzung zum allgemeinen «*Merkblatt für die Versicherten*». Für Grenzgänger gelten besondere Regelungen.

Das allgemeine Merkblatt für die Versicherten (Nr. 716.201d) kann bei der EDMZ, 3000 Bern, bezogen werden. *BIGA*

Eidgenössische Abstimmungen 1985

werden an folgenden Daten stattfinden:

10. März

9. Juni

22. September

1. Dezember

Über je vier Vorlagen wird am 10. März (Ferieninitiative, Aufhebung der Beiträge für den Primarschulunterricht, Ausbildungsbeiträge, Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen) und 9. Juni (Initiative Recht auf Leben, Aufhebung des Kantonsanteils am Reinertrag der Stempelabgaben, Neuverteilung des Reinertrages aus der fiskalischen Belastung gebrannter Was-

ser, Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide) abgestimmt werden.

In der zweiten Hälfte des Jahres wird voraussichtlich u. a. über zwei Vorlagen, gegen die das Referendum ergriffen worden ist, abgestimmt (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Änderung vom 5. Oktober 1984 betr. Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht, sowie über den Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1984 betr. Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen).

Schweizer Radio International (SRI)

Die Kurzwellensendungen von SRI werden in 9 Sprachen ausgestrahlt (französisch, deutsch, italienisch, romanisch, englisch, spanisch, arabisch, portugiesisch und Esperanto). SRI informiert seine Hörer auf der ganzen Welt während 24 Stunden pro Tag. Das Programmheft 1985 kann bei folgender Adresse bestellt werden: Schweizer Radio International, Pressedienst, Giacometti-strasse 1, CH-3000 Bern 15.

Bestellschein

Ich bitte um Zustellung des Programmheftes 1985.

Sprache: _____

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Ort: _____

Land: _____

Schwerverkehrsabgabe und Autobahnvignette

Mit der Volksabstimmung vom 26. Februar 1984 haben das Schweizer Volk und die Stände die Einführung einer Schwerverkehrsabgabe und einer Autobahnvignette beschlossen.

Die neuen Verkehrsabgaben haben einen verkehrs- und finanzpolitischen Hintergrund. Der Motorfahrzeugverkehr und insbesondere der Schwerverkehr deckt die von ihm verursachten Kosten nicht. Die Strassen werden also teilweise durch allgemeine Steuergelder finanziert.

In dieser Situation sind die beiden Abgaben beschlossen worden. Weil sie aber nicht nur bei Schweizern, sondern auch bei Ausländern – seien es Touristen oder ausländische Lastwagenfahrer – erhoben werden, gibt es nun in dieser Beziehung einige Probleme mit dem Ausland.

Wesentlich auf Druck ihrer Lastwagenverbände haben verschiedene Länder angekündigt, dass sie von einreisenden Schweizer Lastwagen spezielle Steuern verlangen würden. Mitte Dezember letzten Jahres ist es auch zu einer teilweisen Blockade der schweizerisch-französischen Grenze gekommen. An dieser Aktion haben sich auch Schweizer Lastwagen-

fahrer beteiligt, um gegen die vom Volk beschlossene Schwerverkehrsabgabe zu protestieren.

Beim Bundesrat und in der Bevölkerung sind solche Methoden auf keinerlei Verständnis gestossen.

Mittlerweile versuchen die schweizerischen Behörden durch Gespräche mit den Nachbarstaaten und mit den Verbänden des Schwerverkehrs, die Natur und die Modalitäten der Schwerverkehrsabgabe zu erläutern. Dabei geht man davon aus, dass es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Strassenbenützungsgebühr – wie sie in den meisten unserer Nachbarstaaten auch entrichtet werden muss – handelt und dass die Abgabe ausländische Nutzfahrzeuge nicht diskriminiert.

Namentlich gegenüber ausländischen Gesprächspartnern muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass diese neuen Verkehrsabgaben nicht von der schweizerischen Regierung dekretiert wurden, sondern einem souveränen Beschluss der Stimmbürgerinnen und -bürger entsprechen. Die vielgestaltigen in- und ausländischen Versuche, diesen Beschluss rückgängig zu machen, haben deshalb nicht zuletzt eine staatspolitische Dimension.

Neue Bürgerrechtsgesetzgebung

Die eidgenössischen Räte haben am 14. Dezember 1984 dem abgeänderten Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts zugestimmt. Zurzeit läuft die Referendumsfrist bis 27. März 1985. Voraussichtlich dürfte dieses Gesetz am 1. Mai oder am 1. Juli 1985 vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden.

Dieses Gesetz dürfte insbesondere alle jene nach dem 31. Dezember 1952 geborenen Kinder eines ausländischen Vaters und einer

schweizerischen Mutter interessieren, die innert 3 Jahren nach Inkrafttreten ein Gesuch um Anerkennung als Schweizer Bürger oder erleichterte Einbürgerung stellen können.

Über das genaue Vorgehen werden wir Sie in der nächsten Juni-Nummer der «Schweizer Revue» orientieren. Die schweizerischen Vertretungen im Ausland sind Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen abwarten, bevor Sie mit Anfragen an sie gelangen.